

S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung für das Schwimmbad der Stadt Parsberg

Aufgrund der Art.1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Parsberg folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Schwimmbad der Stadt Parsberg:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a) Tageskarten

Erwachsene ab 16 Jahren	3,50 €
ermäßigt ab 17.00 Uhr	2,00 €
Kinder von 6 - 16 Jahren	1,50 €
ermäßigt ab 17.00 Uhr	1,00 €
Familienkarte	8,00 €
ermäßigt ab 17.00 Uhr	5,00 €

b) Wertkarten

zu 50 €, Wert 57 €
zu 25 €, Wert 28,50 €

Die Gültigkeitsdauer der Wertkarten ist nicht beschränkt. Sie sind frei übertragbar und können von allen Personen gleichermaßen verwendet werden. Die entsprechenden Eintrittspreise werden bei jedem Eintritt, je nach Benutzung durch Jugendliche oder Erwachsene, vom Kartenwert durch das Kassensystem abgebucht.

c) Saison – Dauerkarten

Erwachsene ab 16 Jahren	70,00 €
ermäßigt	35,00 €
Kinder von 6 - 16 Jahren	30,00 €
Familienkarte	100,00 €
Alleinerziehende gem. § 21 SGB II mit Kindern	75,00 €

Die Saisonkarte gilt nur für die jeweilige Badesaison und ist nicht übertragbar. Als Kinder in der Familienkarte / Alleinerziehendenkarte werden, unabhängig von weiteren Ermäßigungen, Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Beginn der Badesaison) anerkannt. Über die Berechtigung ist ein Nachweis vorzulegen.

d) Gruppen / p. Person

ab 15 Personen 1,80 € je Person

- (2) Für Schulklassen unter Aufsicht und Verantwortung der Lehrkräfte betragen die Benutzungsgebühren 40,00 € je Schwimmeinheit und Woche.

Die Abrechnung erfolgt direkt an den jeweiligen Sachaufwandsträger.

- (3) Für Schwerbeschädigte, Wehr- und Zivildienstleistende, Schüler und Studenten über 16 Jahren mit Ausweis sowie Auszubildende, gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Inhaber der Ehrenamtskarte und der JULEICA des Kreisjugendrings Neumarkt i. d. OPf. gelten die Gebühren zum ermäßigten Tarif.

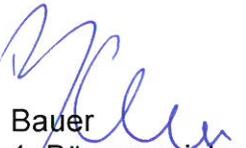
- (4) Pro Wert-/Saisonkarte wird ein Pfand in Höhe von 5 € erhoben. Verlorengegangene Saisonkarten können gesperrt werden. Das gezahlte Pfand wird nicht zurückerstattet. Gegen Bezahlung des Pfands von 5 € kann eine neue Karte ausgestellt werden. Bei einer Wertkarte kann Ersatz über das aktuelle Guthaben nur dann erfolgen, wenn der Verkaufsbeleg mit der Kartenummer vorgelegt wird. Das Pfand für die nicht mehr vorhandene oder verlorengegangene Wertkarte wird nicht zurückerstattet. Für die neu auszustellende Wertkarte ist wieder ein Pfand in Höhe von 5 € zu bezahlen. Die Auszahlung verbleibender Restguthaben ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem Restwert kann die Differenz auf eine Einzeleintrittskarte aufgezahlt werden.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Schwimmbad der Stadt Parsberg vom 23.03.2017 tritt außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Parsberg, den 04.04.2019
STADT PARSBERG


Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die am 21.03.2019 vom Stadtrat beschlossene

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Schwimmbad der Stadt Parsberg

lag in der Zeit vom 05.04.2019 – 29.04.2019 in der Verwaltung der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.07, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Der Aushang an den Hinweistafeln und der Hinweis auf der Homepage erfolgten am 05.04.2019.

Parsberg, den 03.05.2019

STADT PARSBERG

Im Auftrag



Schmidmeier